



# **Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung**

der Politischen Gemeinde Henggart

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Ziele	3
	Art. 3 Begriffe	4
	Art. 4 Beiträge der Gemeinde	4
	Art. 5 Finanzierung	4
<b>2</b>	<b>Betreuungsgutscheine</b>	<b>5</b>
	Art. 6 Anspruchsberechtigung	5
	Art. 7 Massgebendes Einkommen	5
	Art. 8 Höhe und Festsetzung der Betreuungsgutscheine	5
	Art. 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten	6
	Art. 10 Bedingungen für teilnehmende Angebote	6
<b>3</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>7</b>
	Art. 11 Qualitätsentwicklung	7
	Art. 12 Datenschutz	7
<b>4</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
	Art. 13 Ausführungsbestimmungen	8
	Art. 14 Zuständigkeit	8
	Art. 15 Rechtsmittel	8
	Art. 16 Inkraftsetzung	8

Die personenbezogenen Begriffe dieser Verordnung beziehen sich jeweils auf Personen beider Geschlechter.

Gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und § 11 des Volksschulgesetzes (VSG) erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Henggart folgende Verordnung über die schul- und familienergänzende Betreuung:

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Diese Verordnung bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Henggart im Vorschul- und Schulbereich.

### **Art. 2 Ziele**

Die Unterstützung durch die Gemeinde Henggart verfolgt folgende Ziele:

- a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- d. Verbesserung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

### **Art. 3 Begriffe**

Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten

- a. Kindertagesstätten (Kita);
- b. Tagesstrukturen für Lernende der Volksschule;
- c. Tagesfamilien, welche einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören.
- d. Die Vorschule umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- e. Als Kleinkinder werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.
- f. Die Schule umfasst alle Kinder vom Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der obligatorischen Schulzeit.
- g. Erziehungsberechtigt sind Eltern oder andere Personen, welche Inhaberinnen oder Inhaber der elterlichen Sorge sind.
- h. Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sozialen Auffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen.

### **Art. 4 Beiträge der Gemeinde**

- 1 Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:
  - a. im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie;
  - b. im Primarschulbereich für den Besuch von Tagesstrukturen oder einer Tagesfamilie.
- 2 Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Formen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Ziele beitragen.
- 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Angebot.

### **Art. 5 Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde Henggart, die an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt oder von den Angeboten direkt verrechnet werden. Der Gemeinderat kann weitere Subventionsformen in den Ausführungsbestimmungen benennen.

## **2 Betreuungsgutscheine**

### **Art. 6 Anspruchsberechtigung**

- 1 Anspruch haben Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Henggart. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den gesetzlichen Wohnsitz in Henggart haben.
- 2 Die zuständige Stelle ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

### **Art. 7 Massgebendes Einkommen**

- 1 Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Gesamteinkommen der Steuerveranlagung zuzüglich 10 Prozent des steuerbaren Vermögens.
- 2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller gemäss SKOS-Richtlinien zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- 3 Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieser Verordnung gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

### **Art. 8 Höhe und Festsetzung der Betreuungsgutscheine**

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richten sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten.
- 2 Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.
- 3 Die Festsetzung der Betreuungsgutscheinhöhe erfolgt in der Regel einmal jährlich.
- 4 Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 Prozent verändert, wird von der zuständigen Stelle eine provisorische Einschätzung vorgenommen.
- 5 Beiträge von Arbeitgebenden oder Dritten an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.
- 6 Für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen können spezielle Regelungen festgelegt werden.

## **Art. 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten**

- 1 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- 2 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Stelle Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.
- 3 Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten oder sie können mit zukünftigen Ansprüchen verrechnet werden. Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss oder einer Verzeigung bis zu 200 Franken führen.

## **Art. 10 Bedingungen für teilnehmende Angebote**

- 1 Vergütungen an die Eltern können für alle zugelassenen Angebote gewährt werden.
- 2 Die zuständige Stelle führt eine Liste mit den Angeboten, für die Vergütungen beantragt werden können.
- 3 Zur Sicherung der Qualität hat die zuständige Stelle nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Angeboten, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Abklärungen zur Umsetzung der Qualität durchzuführen.
- 4 Die zuständige Stelle entscheidet über die Aufnahme von Angeboten auf die Liste der Betreuungsangebote.
- 5 Angebote müssen nachfolgende Bedingungen erfüllen, damit Beiträge der Gemeinde geleistet werden:
  - a. Kindertagesstätten und Tagesfamilienvermittlungsorganisationen müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde verfügen;
  - b. Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
  - c. Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
  - d. Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Gemeindebeiträgen;
  - e. Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache, Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch.
  - f. Die Betreuungseinrichtungen haben eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Gemeinde unterzeichnet.

### **3 Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 11 Qualitätsentwicklung**

- 1 Die Gemeinde kann Beiträge für Projekte in Angeboten der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.
- 2 Die Gemeinde kann höhere subjektorientierte Beiträge für die Betreuung in Einrichtungen sprechen, welche über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus die Anforderungen von anerkannten Qualitätslabels erfüllen. Die anerkannten Qualitätslabel sind in den Ausführungsbestimmungen benannt.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

#### **Art. 12 Datenschutz**

- 1 Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die zuständige Stelle und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung in dem Masse Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung des Betreuungsverhältnisses, der Beitragsberechtigung, der Beitragshöhe und der Abrechnung dienen.
- 2 Diese Einwilligung gilt während der gesamten Zeit der Beitragszahlung.

## **4 Schlussbestimmungen**

### **Art. 13 Ausführungsbestimmungen**

- 1 Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieser Verordnung sowie die Gutscheinhöhen in den Ausführungsbestimmungen.
- 2 Die Anpassung der Ausführungsbestimmungen liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

### **Art. 14 Zuständigkeit**

- 1 Die zuständige Stelle verfügt den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine im Einzelfall.
- 2 Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

### **Art. 15 Rechtsmittel**

- 1 Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Gemeinde bei der Festlegung des Elternbeitrages kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung der zuständigen Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Bezirksrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

### **Art. 16 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung wird per 1. August 2024 in Kraft gesetzt.